

Eine offene Antwort auf anonyme Zuschriften

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Menschenrecht : Blätter zur Aufklärung gegen Ächtung und Vorurteil**

Band (Jahr): **8 (1940)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-563025>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine offene Antwort auf anonyme Zuschriften.

In Basel hat ein großer Prozeß seinen vorläufigen Abschluß gefunden. Drei gerissene junge Kerle mußten sich wegen krimineller Vergehen verantworten; zwei von ihnen machten sich auch einen regelrechten Sport daraus, sich an Männer zu verkaufen. Da sie eine ziemlich genaue Statistik über ihre „Taten“ führten, war es für die Behörden trotz der chiffrierten Liste ein Leichtes, die Betreffenden ausfindig zu machen. So mußten siebzehn Angeklagte vor den Schranken erscheinen; die meisten von ihnen haben nach der Verurteilung sofort Berufung eingelegt, sodaß dieser Teil der Angelegenheit vor einer höheren Instanz nochmals aufgerollt werden muß.

Auf diesen Prozeß hin sind uns verschiedene anonyme Zuschriften zugegangen, ebenso sind wir verschiedentlich telephonisch angerufen worden, ohne daß die Frager sich entschließen konnten, ihren Namen zu nennen. — Seltsam: so lange die Öffentlichkeit durch keine Affären auf unsere Art aufmerksam gemacht wird, kümmert man sich nicht im geringsten um den kleinen Kreis, der durch das „Menschenrecht“ eine Gemeinschaft von Schicksalsgenossen schaffen möchte, eine Gemeinschaft, die nichts anderes will als unsere Liebesneigung auf den Boden einer sauberen Diskussion zu stellen. Man findet es vollständig überflüssig, etwas Derartiges zu halten, ja man meint, daß es viel besser wäre, möglichst im Dunkeln zu bleiben und mit den Wölfen zu heulen, so zu tun, als ob „nur vereinzelte Fälle einer abwegigen Triebrichtung vorkämen“! Passiert aber irgend etwas, erinnert man sich plötzlich an uns und erwartet, daß wir die Sterne vom Himmel herunter holen — und uns für Menschen einsetzen, die nie etwas von unseren Bestrebungen wissen wollten. —

Dazu ist Folgendes zu sagen: Die Verhandlungen in Basel wurden nicht öffentlich geführt. Wir können daher nicht beurteilen, ob man die Anklagen zu Recht oder Unrecht erhoben hat. So wie die Sachlage in der Presse dargestellt wurde — und es ist anzunehmen, daß sie den Tatsachen entspricht — müßten die Angeklagten in der 2. Instanz freikommen. —

Das Urteil des Basler Gerichtes ist durch eine neue Auslegung des Art. 93, 2 des Basler Strafgesetzes zustande gekommen. Diese Auslegung ist vom Staatsanwalt beantragt und begründet worden; das Gericht hat sich nach einem Pressebericht seiner Auffassung „mit schweren Bedenken“ angeschlossen. Diese Bedenken sind nur zu gut begründet. Es gilt seit Jahrhunderten als eines der wichtigsten Prinzipien der Rechtspflege, daß die Auslegung eines Gesetzes, die einmal von einem oberen Gericht ausgesprochen wird, für die unteren Gerichte verbindlich sein muß. Der klassischen Jurisprudenz ist dies geradezu als ein Kennzeichen der Rechtssicherheit erschienen. Nun hat bisher die Basler Rechtspflege die Strafbestimmung des Art. 93, 2 unzweifelhaft nach dem Willen des einstigen Gesetzgebers in einer bestimmten Weise abgegrenzt, was nun plötzlich von dem neuen Urteil des unter-

geordneten Gerichts ignoriert wird. Dadurch wird in der Tat eine sehr bedauerliche Rechtsunsicherheit hervorgerufen. —

Der Basler Staatsanwalt hat vor dem Gericht eingehend die Frage der Verführung der jugendlichen Verbrecher behandelt. Für die Rechtslage der übrigen Angeklagten in dem Basler Prozeß war dies nicht erheblich, da der mehrmals zitierte Paragraph den Begriff der Verführung überhaupt nicht kennt. Vermutlich zielten die Ausführungen des Staatsanwaltes auf eine stimmungsmäßige Beeinflussung des Gerichtes hin. Von einer Verführung konnte übrigens im Ernste bei den Basler Strafgerichtsverhandlungen nicht die Rede sein. „Zur Erfüllung des Tatbestandes muß der Beweis erbracht sein, daß der Jugendliche der Einwirkung des Täters tatsächlich erlegen ist“, schreibt Dr. jur. Rüegg in seiner ausgezeichneten Dissertation „Die unzüchtige Handlung im Strafrecht“. Bei einem gewerbsmäßigen Anlocken handelt es sich wohl kaum mehr um „Verführung“. Auch der verstorbene Prof. Dr. Bleuler hat in seinem „Lehrbuch der Psychiatrie“ sich dahin geäußert, beim Minderjährigen (nicht beim Knaben bis zum 16. Jahre!) wirklich nur die Verführung zu bestrafen, behauptet aber, daß deren Bedeutung nach seiner Erfahrung stark überschätzt werde, denn an den meisten „Verführten“, die der Verfasser sah, „war nichts mehr zu verderben.“ Die baslerische Urteilsbegründung führt aus „daß „jeder Strichjunge einmal verführt worden sei“. Das kann stimmen, muß aber nicht. Es gibt frühreife Minderjährige, die so selbstsicher sind wie Fünfundzwanzigjährige. Darauf kann man natürlich keine Rechtsgrundlage aufbauen und die neue Fassung im eidgenössischen Strafrecht wird jedem ruhig denkenden Homoeroten einleuchten. Hat man uns auch jahrhundertlang behandelt wie ein aussätziges Tier, so wäre es von dem Liebenden des gleichen Geschlechtes ebenso falsch, von heute auf morgen die griechische Heiterkeit und Selbstverständlichkeit zu erwarten.

Uebrigens wußte man auch im alten Griechenland, daß der junge Mensch ein seelisch und körperlich Erwachender ist, den man nicht für eine Nacht einmal nimmt und dann einfach an den Nächsten weitergibt. Der Aeltere war öffentlich für den Jüngeren verantwortlich und mißbrauchte der Aeltere einen Jüngling nur als Lustobjekt, so konnte der Vater die strenge Bestrafung des „Liebe-losen“ verlangen. Es ist für den modernen Menschen ohne weiteres einleuchtend, daß unter einer solchen sittlichen Einstellung die Jünglingsliebe auch in den Augen des Volkes einen ganz anderen Rang einnehmen konnte. Bis aber der mann-männliche Eros diese Größe der Anschauung wieder erreicht, werden noch viele Geschlechter kommen und vergehen. —

Zu sagen ist noch, daß die Berichterstattung der verschiedenen Tageszeitungen zum großen Teil versucht, einen objektiven Ton anzuschlagen. Die „krankhafte Veranlagung“ spukt zwar immer noch in manchen Spalten trotz der vorbildlich klaren und gültigen Formulierung von Prof. Bleuler. *) Dagegen ist die Berichterstattung der „Nationalzeitung“ in einem undiskutablen Ton gehalten. Wenn der Reporter schreibt, daß auffallenderweise „die meisten Angeklagten ihren Beruf voll und ganz erfüllen“, so kann man über eine derartige Lebensfremdheit noch lächeln.

*) Siehe „M.“ 1937, Nr. 3.

Wenn er aber eine Begriffskoppelung „Strichjungen- und Homosexuellen-Unwesen“ vornimmt, fragt man sich, ob er einen blassen Schimmer von dem hat, was schweizerische Psychologen und Rechtsgelehrte zu dieser Frage seinerzeit in der Bundesversammlung (anlässlich der Beratung des neuen Strafgesetz-Entwurfes) gesagt haben! Derartige Formulierungen zerstören beim durchschnittlichen Leser jede Möglichkeit einer objektiven Beurteilung. —

Das Ergebnis dieses Prozesses zeigt wieder, welchen Gefahren sich derjenige aussetzt, der glaubt, Liebe kaufen zu können. Das Fazit ist deutlich genug; es wird eine Zeit lang als warnendes Beispiel für manche gelten — und dann vergessen werden, bis — der nächste Fall wieder Existenzen vernichtet. Das „Strichjungen-Problem“ ist so alt wie die gleichgeschlechtliche Liebe selbst; es hat viele verwerfliche Seiten, aber auch menschliche, die sich nicht in zwei Sätzen erledigen lassen.

So wie es unter den Dirnen alle Schattierungen des Gefühls und der Hingabe gibt, die niedergetretene Heilige und männerzerstörende Bestie, so auch unter den Jungen der Straße. Wir brauchen ihnen kein Loblied zu singen, aber wir versuchen gerecht zu sein. Es ist keine Wirkung, ohne daß auch eine Ursache dazu da wäre. Den tieferen Hintergründen der männlichen Prostitution wollen wir in einem späteren Artikel nachspüren. Unsere wichtigere Aufgabe bleibt es aber, immer wieder auf jene Schicksalsgenossen hinzuweisen, die der Menschheit dienen. Rolf.

Gedanken

Schuld ist nur da, wo wir zum Leben untreu waren, wo wir Früchte vorzeitig, ehe sie reif waren, pflückten, oder wo wir zu feige waren, sie überhaupt zu pflücken. Und wo wir in der Sexualität vergaßen, daß es sich um mehr handelt als Sexualität.

Dr. phil. lic. theol. Hans Hartmann.

*

Der oberste Genuß, den die Liebe spendet, ist die Entpersönlichung. Im Untergang der Liebe hören wir auf, mit unserer bürgerlichen Stellung, unseren Erinnerungen, unserem Ich zusammenzufallen. Die Züge unseres Partners flößen uns Staunen ein. Wir sehen um Augen, Mund und Nase einen neuen Menschen empordämmern. Schauer überrieseln uns, wenn wir gewahren, wie vor unserer eigenen Miene, die wir nicht sehen können, das geliebte Gegenüber erstaunt. In dieser Ueberperson ist es, daß wir uns darreichen, mit ihr, daß wir beschenkt werden. F. M. Huebner.

Die beiden Seiten „Das künstlerische Werk“ und „Briefkasten der Redaktion“ müssen heute wegen Platzmangel ausfallen.